

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundeskanzlei
3000 Bern

Per Mail an: recht@bk.admin.ch

Liestal, 9. Juli 2020
ThW/AfG/UK

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte
Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf und äussern uns dazu gern wie folgt:

Zunächst halten wir fest, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), in welche die Inputs der Fachdirektorenkonferenzen eingeflossen sind, vollumfänglich unterstützt.

Wir erachten es als unabdingbar, dass das Verhältnis der Massnahmen des Bundes zu denjenigen der Kantone in einer formell-gesetzlichen Regelung geklärt wird. Zudem ist der Einbezug der Kantone bei allen Massnahmen sicherzustellen, welche kantonalen Zuständigkeiten betreffen. Der in der ausserordentlichen Lage praktizierte Einbezug der Präsidien und der Vizepräsidien der KdK und der Fachdirektorenkonferenzen ist ungenügend, da in diesem Fall nicht alle Kantone angehört werden.

Ergänzend zur Stellungnahme der KdK haben wir folgende Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:

zu Art. 4: Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen

Wir bitten den Bundesrat, die definitive Einführung der elektronischen Zustellung von Eingaben, Mitteilungen und Entscheiden sowie des Einsatzes von Online-Versteigerungsplattformen unabhängig von der Covid-19-Pandemie zu prüfen.

zu Art. 7: Massnahmen im Kulturbereich

Wir teilen die Einschätzung des Bundes, wonach der Kultursektor zu den Branchen gehört, die einen sehr hohen Wertschöpfungsverlust erlitten haben und deren Erholung auch nach den Lockerungsmassnahmen sehr lange dauern wird (Erläuternder Bericht S. 24). Im Sinne der Erhaltung der kulturellen Vielfalt und in Anbetracht der langfristig andauernden, massiven finanziellen Einbussen im Kultursektor begrüssen wir es sehr, dass der Bund Kulturunternehmen und Kulturschaffende weiterhin finanziell unterstützen will. Wir befürworten, dass der Bund die Weiterführung der bisherigen Massnahmen, die sich aus unserer Sicht weitgehend bewährt haben, ins Auge fasst und diese allenfalls der neuen Situation anpassen will.

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt jedoch zu beträchtlichen Folgekosten für die Kantone im Vollzug. Das Gesetz kann mit dem bestehenden Personalbestand der Kantonsverwaltungen nicht umgesetzt und vollzogen werden. Die je hälftige Finanzierung der Ausfallentschädigungen durch den Bund und die Kantone halten wir für sachgerecht und sprechen uns für eine Weiterführung aus. Wir fordern jedoch zusätzlich, dass sich der Bund auch zur Hälfte an den Vollzugskosten beteiligt.

Aufgrund der grossen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone beim Verfahren, bei der Beitragsbemessung und bei den Fördervoraussetzungen für die Ausfallentschädigungen vorzusehen. Die Kantone steuern einerseits erhebliche finanzielle Mittel für die Mitfinanzierung der Ausfallentschädigungen bei und haben andererseits bisher die meisten Kosten für den Vollzug übernommen. Zudem haben die Kantone beim Vollzug der COVID-Verordnung Kultur wichtige und breitgefächerte Erkenntnisse und Erfahrungen sammeln können, die für die künftige Ausgestaltung der Massnahmen von grosser Bedeutung sind.

Die jetzige Zuteilung der Zuständigkeiten – Soforthilfen für Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen und Unterstützung der Kulturvereine im Laienbereich bei den entsprechenden Verbänden – hat sich aus unserer Sicht bewährt und soll beibehalten werden.

Nach unserer Einschätzung hat sich das Instrument der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen bewährt. Weil die Ausfallentschädigung nun auch Schäden für Veranstaltungen deckt, die aufgrund von behördlichen Vorgaben (Schutzkonzepte) in reduziertem Umfang durchgeführt werden (Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur vom 21. Mai 2020, Seite 4), sind wir der Ansicht, dass dieses Instrument auch längerfristig funktionieren wird. Wichtig ist, dass eine klare Definition des Begriffs «in reduziertem Umfang» gefunden werden kann und eine einheitliche Berechnung vorgenommen wird.

Für Kulturschaffende muss eine andere Lösung gefunden werden. Die Ausfallentschädigungen waren ein gutes Instrument für die erste Phase, als zugesagte Engagements abgesagt oder verschoben wurden. Zunehmend ist jedoch zu beobachten, dass Kulturschaffende keine abgesagten Auftritte mehr vorweisen können, weil solche in Anbetracht der teilweise sehr kurzfristigen Planung in der freien Kulturszene noch gar nicht vereinbart worden sind. Zudem ist offensichtlich, dass der Prüfungsaufwand bei vielen Gesuchen trotz relativ geringen Schadens unverhältnismässig hoch ist, weil die einzelnen abgesagten Veranstaltungen und die entstehenden Ausfälle plausibilisiert werden müssen. Wir fordern deshalb, dass die Soforthilfe so auszubauen ist, dass selbständige Kulturschaffende in einem einfachen Verfahren eine pauschale Grundleistung im Bereich eines

Tagessatzes von mindestens 70 Franken erhalten können. Lediglich wenn höhere Ansprüche gestellt werden, sollen diese in einem aufwändigen Verfahren geprüft werden.

zu Art. 9: Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund weiterhin Entschädigungen ausrichten will, die im Zusammenhang mit weiterbestehenden Einschränkungen stehen. Aufgrund der Formulierung in Art. 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs («aufgrund der Covid-19-Epidemie») gehen wir davon aus, dass Entschädigungen wie bis anhin auch für Einschränkungen aufgrund kantonaler Massnahmen erhältlich sind (vgl. COVID-Verordnung Kultur Art. 4, 6, und 8: «aufgrund staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus»).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs soll an Personen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, eine Entschädigung ausgerichtet werden. Wir sind der Ansicht, dass diese Regelung insbesondere für Kulturschaffende zu kurz greift und gehen davon aus, dass künftig wieder Auftritte möglich sein, die Gagen der Kulturschaffenden wegen der reduzierten Kapazitäten der Spielstätten (Schutzkonzepte) aber deutlich gekürzt werden. Wir schlagen deshalb vor, den Geltungsbereich dieser Bestimmung auszuweiten und nicht nur den Unterbruch der Erwerbstätigkeit, sondern auch deren Einschränkung als Voraussetzung für die Ausrichtung einer Entschädigung vorzusehen. Bei der Regelung der Höhe und der Bemessung der Taggelder ist ein Mindesttagessatz für Kulturschaffende festzulegen.

zu Art. 10: Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Regelungen zum Vollzug der Arbeitslosenversicherung bedeuten, dass die sonstigen Sondererlasse, die diesen Vollzug insbesondere im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung wesentlich vereinfacht bzw. überhaupt möglich gemacht haben, ab dem 1. September 2020 alle wieder aufgehoben werden. Für die Kurzarbeitsentschädigung bedeutet dies, dass wieder die Standardverfahren bei der Prüfung der Anmeldegesuche wie auch der Auszahlungsgesuche anzuwenden sind. Diese sind um ein mehrfaches aufwändiger als die unter Corona eingeführten sog. «summarischen» Verfahren. Exponenten sprechen von einem achtfach so hohen Aufwand pro Gesuch. Wir sind keineswegs davon überzeugt, dass die Zahl der Gesuche so stark abnehmen wird, dass der anfallende Aufwand bewältigt werden kann. Da der Bundesrat keine Möglichkeit hat, auf dem Verordnungsweg vereinfachende Massnahmen zu beschliessen beantragen wir, dass im Gesetz die Möglichkeit aufgenommen wird, dass der Bundesrat bei einem weiterhin starken Anfall von Kurzarbeit das vereinfachte Verfahren zur Anwendung bringen kann.

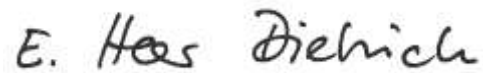
Die im März vom Bund im Bereich der Kurzarbeit verordneten Vereinfachungen und insbesondere die Ausweitung auf befristete und temporäre Mitarbeitende, auf Lehrlinge und auf arbeitgeberähnliche Mitarbeitende waren auch für den Kultursektor von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund sind die Fortführung bzw. die Wiedereinführung dieser Ausnahmen zwingend vorzusehen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfs gebührend zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Jürg Sommer, Leiter des Amtes für Gesundheit (Tel. 061 552 67 13; jürg.sommer@bl.ch) gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin